

D&O in der Hauptversammlung – Planet der Affen?

Von [Michael Hendricks](#) und [Burkhard Fassbach](#) am [23. Mai 2016](#) auf www.versicherungsmonitor.de

Legal Eye – Die Rechtskolumne Traditionsgemäß startet die Hauptversammlungssaison in Deutschland im Mai. Studieren problembewusste Aktionäre dieser Tage die Tagesordnungen für die alljährlichen Aktionärstreffen, so vermissen sie nur zu oft die D&O-Versicherung auf der Agenda. Fragen hierzu – insbesondere zur Höhe der Versicherungssumme – werden vom Versammlungsleiter in der Regel abgeblockt. Ein Umschwung ist aber absehbar. Aktionäre werden es sich nicht mehr gefallen lassen, sich erst dann mit der D&O-Versicherung zu beschäftigen, wenn sie über lausige Vergleiche abstimmen müssen.



Burkhard Fassbach ist Rechtsanwalt

© Hendricks

Nach dem Aktienrecht ist der Vorstand für den Abschluss der D&O-Police zuständig. Das ist völlig klar: Da verhält es sich mit dem Einkauf von Versicherungsschutz nicht anders als mit der Anschaffung von Büromöbeln, wofür die Geschäftsleitung zuständig ist. Auch der Aufsichtsrat gehört zum Kreis der Versicherten einer D&O-Police. Herrschende Praxis ist aber leider immer noch, dass Aufsichtsrat und Hauptversammlung in Sachen D&O-Versicherung einfach völlig übergangen werden. Begründung: Die D&O-Versicherung liegt wegen der Schadenausgleichs- und Bilanzschutzfunktion nun mal im Interesse des Unternehmens. Diese zunächst einleuchtende Sichtweise ist aber leider am grünen Tisch entstanden. Sie verkennt, dass die D&O-Versicherung de facto eine Rechtsschutzversicherung für den Vorstand geworden ist. Aus Sicht der Aktionäre ist die D&O-Schadenfallpraxis durch lausige Vergleiche geprägt. Schadenausgleich ist reine Theorie.

Eine sich auf dem Vormarsch befindende Gegenmeinung betont, dass der Abschluss einer gesellschaftsfinanzierten D&O-Versicherung Entgeltcharakter hat, was insbesondere auch damit begründet wird, dass die Rechte aus der D&O-Police alleine den Versicherten zustehen.

Damit würden die Karten neu gemischt: Zuständig ist dann der Aufsichtsrat für die Gewährung des D&O-Versicherungsschutzes des Vorstands. Für die Gewährung des D&O-Versicherungsschutzes des Aufsichtsrats ist die Hauptversammlung zuständig. Abschlusskompetent für seinen Versicherungsschutz ist der Aufsichtsrat, könnte doch der Vorstand andernfalls eine Versicherungslösung blockieren.

Mehr Transparenz in Sachen D&O-Versicherung gefragt

Auch international agierende institutionelle Aktionärsgruppen und Stimmrechtsberater erwarten mehr Transparenz in Sachen D&O-Versicherung. Führende Wirtschaftsanwälte in Deutschland läuten bereits den Umschwung mit einer kapitalmarktorientierten D&O-Beratungspraxis ein. Die Argumentation der Vordenker lässt sich mit den aus den USA bekannten Vergleichen zum Tierreich verdeutlichen: Wenn ein Affe eine Banane essen will, dann nimmt/klaut er sich einfach die Banane. Eigentumsverhältnisse kennt der Affe nicht. Da kann man ihm keinen Vorwurf machen. Aufsichtsräte sind aber keine Affen. Sie können aus guten Gründen die Hauptversammlung um einen D&O-Schutzschirm bitten. Das gesetzliche Leitbild für den Aufsichtsrat ist es, den Vorstand mit Adлераugen zu überwachen. Dabei muss der Aufsichtsrat auch auf der Ebene der Anspruchsverfolgung unerschrocken und unabhängig handeln können. Dies setzt die Absicherung durch einen separaten D&O-Schutzschirm voraus.

Weitere Kolumnen [Versicherungsmonitor.de](http://www.versicherungsmonitor.de):

- [Der D&O-Deckungsvergleich und Breuers Rettung](#)
- [Dieselgate: Viele offene Fragen](#)
- [Kodex für die D&O-Schadenregulierung](#)

Eine neue Generation von Vorständen und Aufsichtsräten lässt sich mit der tradierten D&O-Geheimniskrämerei auch nicht mehr abpeisen. Die unbegrenzte Haftung mit dem Privatvermögen für leichteste Fahrlässigkeit und die Sorge vor Existenzvernichtung haben zu einem radikalen Umdenken geführt. Ohne die Zusicherung von D&O-Versicherungsschutz – für den Vorstand im Dienstvertrag, für den Aufsichtsrat in der Satzung – werden sich in Zukunft kaum noch Vorstände und Aufsichtsräte finden.

Ausblickend gilt: Die D&O-Versicherung wird in den nächsten Jahren in der Wolke des Themenfelds „gute Corporate Governance und Compliance“ zunehmend auf die Agenda der alljährlichen Aktionärstreffen rücken. Die D&O-Police als Geheimlehre wird in Zukunft wohl zum Glück auf dem Altar der Kapitalmärkte geopfert. Aktionäre werden es sich nicht mehr gefallen lassen, sich erst dann mit der D&O-Versicherung beschäftigen zu müssen, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist und die Hauptversammlung über lausige Vergleiche abstimmen muss. Die von den Kapitalmärkten geforderte Transparenz in Sachen Corporate Governance und Compliance wird auch die D&O-Versicherung präventiv mitumfassen müssen.

*Michael Hendricks ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei Hendricks + Partner Rechtsanwälte
Düsseldorf und Burkhard Fassbach ist Rechtsanwalt.*